

Satzung des Musikverein Dirlewang e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
 - § 2 Verbandszugehörigkeit
 - § 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 6 Ehrenmitgliedschaft
 - § 7 Organe
 - § 8 Die Generalversammlung
 - § 9 Beirat
 - § 10 Der Vorstand
 - § 11 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - § 12 Gemeinnützigkeit
 - § 13 Satzungsänderung - Zweckänderung
 - § 14 Auflösung
 - § 15 Inkrafttreten
-

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Dirlewang".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V., also "Musikverein Dirlewang e.V.".
- (4) Er hat seinen Sitz in Dirlewang, Marktgemeinde.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Träger der Pro-Musica-Plakette seit 1973.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§ 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt insbesondere die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum Blasmusik und bodenständiger Kultur.
- (2) Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung, insbesondere in der Gemeinde Dirlewang.
- (3) Diese Zielsetzung verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Musiktreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine
 - e) bevorzugte Beratung - ausgenommen juristische -, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches
 - g) öffentliche musikalische Darbietungen, auch gegen Entgelt
 - h) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

(2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen oder mündlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder einem Organ des Vereins angehört.

(3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen oder mündlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Beirat angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

(6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

(7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines oder des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Beirat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet.

(8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge gem. § 8 (2) zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

(2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

(4) Entstehen einem Vereinsmitglied Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, hat das Vereinsmitglied Anspruch auf Erstattung von

4.1 angemessenen nachgewiesenen Auslagen oder,

4.2 soweit für solche Aufwendungen steuerliche Pauschsätze festgesetzt sind, Anspruch auf diese Sätze,

4.3 angemessenen Arbeitslohn für besondere Tätigkeit im Auftrag für den Verein.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

(3) Das Recht des Vorstands zur Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand auf einen Ehrenausschuss übertragen. Die Richtlinien für die Entscheidungsfindung im Ehrenausschuss bestimmt der Vorstand. Er kann dieses Recht auch wieder zurückfordern.

§ 7

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

(2) Die Organe (Hinweis auf § 8 (4)) sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Mitglieder und Organe dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile und Nachteile bringen können.

(4) Die Sitzungen des Beirates und Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Generalversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Wahlen zum Beirat und zum Vorstand gem. § 10 Abs. 1 werden entsprechend einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Wahlordnung durchgeführt.

(6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.

Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Dirlwang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorstand zu richten. Für die Anträge des Beirates und Vorstandes ist keine Frist gegeben.

(3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (vergl. § 7 (2)).

(5) Die Generalversammlung wird vom Vorstand, im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Beirates geleitet.

(6) Bei Wahlen ist nach einer von der Generalversammlung festzulegenden Wahlordnung zu verfahren.

(7) Die Generalversammlung ist zuständig für

a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Dirigenten, des Jugendvertreters und gegebenenfalls für andere Beauftragte.

b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

c) die Entlastung des Vorstandes und Beirates.

d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr.

e) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der beiden Kassenprüfer.

f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks.

g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.

h) die Auflösung des Vereins.

i) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

(8) Die Durchführung der Entlastung des Vorstandes und Beirates soll durch die Kassenprüfer erfolgen.

§ 9

Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

a) dem Schatzmeister (vgl. § 10 (3) c)

b) dem 1. Dirigenten

c) dem 2. Dirigenten

d) dem Schriftführer * siehe Anmerkung

e) dem Jugendvertreter

f) anderen Beiräten * siehe Anmerkung

* Anmerkung zu § 9 (1) d):

Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse der Vereinsorgane eine Niederschrift anzufertigen. Er kann durch einen Vorstand vertreten werden.

* Anmerkung zu § 9 (1) f):

Die Anzahl kann von der Generalversammlung jeweils neu festgelegt werden.

Jedem Beirat soll ein bestimmtes Ressort zugewiesen werden.

(2) Der Beirat wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand beratende und überwachende Funktion. Der Beirat kann vom Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgabe vierteljährlich einen Bericht verlangen.

(3) Der Beirat hat die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 10 (2)) zu prüfen und zu beschließen.

(4) Insbesondere wählt der Beirat die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.

(5) Der Beirat bzw. der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder verlangen.

(6) Sofern während der Amtsperiode der Beirats Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Beirates.

(7) Der erste Dirigent gehört dem Beirat kraft Amtes an. Er wird vom Vorstand berufen und abberufen.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Für die Durchführung der Arbeit im Vorstand hat diese eine Geschäftsordnung aufzustellen. Diese ist vom Beirat zu genehmigen.

(3) Regelungen für das Innenverhältnis:

a) Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.

b) Der Vorstand hat für ständige Präsenz Sorge zu tragen. Der Vorstand ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Verein verantwortlich und gegebenenfalls ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister und den Schriftführer.

c) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,

aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen

bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von DM 300.-- (i.W. dreihundert Deutsche Mark) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.

cc) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke im Rahmen seiner Vollmacht zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.

d) Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Beirat und Vorstand zu genehmigen ist.

e) Der Schatzmeister fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

(4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung:

a) Kauf und Verkauf von Grundstücken

b) Beleihung von Grundstücken

c) Kreditaufnahmen von über DM 10.000,-- (i.W. zehntausend Deutsche Mark).

(5) Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirates:

a) Investitionen von über DM 3.000,-- (i.W. dreitausend Deutsche Mark)

b) Beitritt zu Verbänden und Beteiligung an Gesellschaften.

§ 11

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Mitglieder des Vorstandes.

Für den Verein sind jeweils zwei der drei Vorstände gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 12

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Satzungsänderung - Zweckänderung

(1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Änderung des Vereinszwecks benötigt die Zustimmung aller Vereinsmitglieder (§ 33 1 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nachzuholen.

§ 14

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine gesetzliche 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Dirlwang, mit der Bestimmung, es einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung in der Marktgemeinde zu übergeben bzw. es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Marktgemeinde mit der gleichen Zielsetzung gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Die Entscheidung trifft ausschließlich der zuständige Marktgemeinderat.

Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Marktgemeinde das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Marktgemeinde zuzuführen.

Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am Freitag den 21.03.1986 in Dirlwang beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.